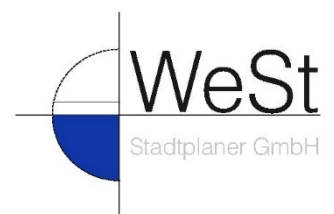


2017

Bebauungsplan ‚Hahnwiese II‘ der Stadt Ulmen



Vorentwurf
September 2017





Inhalt

1	<i>Erfordernis der Planung</i>	3
2	<i>Lage im Raum</i>	3
3	<i>Vorgaben übergeordneter Planungsebenen</i>	4
3.1	Flächennutzungsplan	4
4	<i>Städtebauliche Rahmenbedingungen</i>	5
4.1	Nutzung	5
4.2	Verkehr	5
5	<i>Städtebauliche Planungs(leit)ziele</i>	6
6	<i>Grundzüge der Planung</i>	6
6.1	Städtebauliches Konzept	6
6.2	Verkehr	6
6.3	Grünordnung	6
6.4	Immissionsschutz	7
7	<i>Begründung der Planungs- und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen</i>	7
7.1	Art der baulichen Nutzung	7
7.2	Maß der baulichen Nutzung	8
7.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	9
7.4	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	10
7.5	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	10
7.6	Verkehrsflächen	10
7.7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
8	<i>Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</i>	11
9	<i>Ausführungen zur technischen Infrastruktur</i>	11
9.1	Wasserversorgung	11
9.2	Abwasser	11
9.3	Niederschlagswasserbewirtschaftung	11
9.4	Stromversorgung	11
10	<i>Bodenordnung</i>	11
11	<i>Fachbehördliche Hinweise</i>	12



1 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Stadt Ulmen beabsichtigt, aufgrund der großen Nachfrage nach Baugrundstücken, die Neuausweisung von Misch- und Wohnbauflächen.

Hierzu soll in dem Bereich „Auf der Hahnwiese“ bzw. „Auf der Laywiese“, der derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, ein neues Baugebiet erschlossen werden.

Das Plangebiet liegt südlich des Baugebietes „Auf der Hahnwiese“ und weist eine Fläche von insgesamt ca. 3,5 ha auf. Das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet und damit auch die Flächen für neue Wohnbaugrundstücke hat eine Größe von ca. 2,2 ha.

Anlass für die Stadt die Ausweisung von Bauflächen voranzutreiben ist, die Entwicklung in den Baugebieten ‚Kaiserlinde‘ und ‚Am Jungferweiher‘, welche erst 2004 bzw. 2010 erschlossen wurden. Hier sind fast sämtliche Grundstücke verkauft bzw. bebaut, so dass in der Stadt bis auf Baulücken, die von den Eigentümern vorgehalten werden, keine gemeindeeigenen Grundstücke dem Markt zur Verfügung stehen. Der Bereich ‚Auf der Hahnwiese II‘ bietet sich an, da diese Flächen aufgrund der Verlagerung der Kläranlage erstmals für eine wohnbauliche und sonstige Nutzung überplanbar sind und unmittelbar an das Siedlungsgefüge angrenzen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung hat sich gezeigt, dass der Bereich im direkten Anschluss an die Ortslage und ein Teilgebiet im Ortsteil Meiserich die günstigeren Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen als das seinerzeit angedachte Baugebiet ‚Ober dem Rindweg‘, welches eine getrennte, vom Siedlungsgefüge losgelöste Entwicklung darstellen würde.

Deshalb sollen die Flächen ‚Auf der Hahnwiese II‘ und der Bereich in der Ortslage Meiserich als Flächenalternativen zum „Rindweg“ im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen dargestellt werden.

Die ersten Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern haben gezeigt, dass eine sehr hohe Verkaufsbereitschaft gegeben ist, so dass die Stadt auch zeitnah eigene Grundstücke zur Verfügung stellen kann, die mit einer Bauverpflichtung belegt werden können.

Die dargestellte Vorgehensweise trägt also dazu bei, dass die Stadt den vorhandenen Wohnraum- und sonstigen Bedarf kurzfristig befriedigen kann und darüber hinaus für den mittelfristigen Bedarf über ein ausreichendes Flächenpotential verfügt.

2 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet liegt im Süden von Ulmen und überplant landwirtschaftliche Flächen.



rücksichtigen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Reifenhandel“ wird durch den vorliegenden Bebauungsplan aufgehoben.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

4 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 NUTZUNG



Der zu beplanende Bereich wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. (siehe Luftbild).

Abbildung 3: Luftbild, Quelle Google Earth

4.2 VERKEHR

Das Plangebiet ist über die ‚K2‘ und die Planstraße an das örtliche Straßennetz angebunden.



5 STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE

Für das Plangebiet wurden von der Stadt folgende Leitziele formuliert:

- Wohnbauliche Nutzung und sonstige Nutzung der neugebildeten Grundstücke,
- Schaffung von flexiblen Grundstücksgrößen (650 – 1.000 m²) für unterschiedliche Nutzungen, wie Wohnen und Dienstleistung,
- Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere Berücksichtigung der Ortsrandlage,
- Funktionsgerechter Ausbau der Erschließungswege mit Anbindung an das vorhandene Baugebiet,
- Gestaltung eines attraktiven Ortsrandes und Ausbildung einer ansprechenden Grüncharakteristik,
- Lösung der durch Verkehrslärm entstehenden Probleme.

6 GRUNDZÜGE DER PLANUNG

6.1 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Konzepte und Flächenalternativen ausgearbeitet.

Diese wurden dem Rat der Stadt zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Nach eingehender Beratung hat sich der Rat für die Umsetzung der vorliegenden Variante entschieden.

Das Modell sieht die Entstehung von ca. 31 Baugrundstücken vor, die Größen zwischen 650 und 1.000 m² aufweisen.

Die Bebauung soll in Form von Einzel- und Doppelhäusern erfolgen und somit dem Plangebiet einen aufgelockerten Bebauungscharakter, ähnlich dem nördlich angrenzenden Baugebiet, vermitteln.

6.2 VERKEHR

Der innergebielichen Erschließung liegt die Grundidee einer Schleifenstraße zugrunde.

Rückgrat der Variante ist eine fast ringförmige Erschließungsform, deren beide Anknüpfungspunkte in der Planstraße münden.

Der Vorteil dieser Variante ist die hohe Flexibilität bei Störungen, zudem kann eine gleichmäßige Verteilung der Verkehre erfolgen, was insgesamt zu einer höheren Wohnqualität im gesamten Gebiet führt.

Die Erschließungsstraße weist eine Breite von 5,50 m auf und soll nach dem Prinzip der weichen Trennung ausgebaut werden.

6.3 GRÜNORDNUNG

Zielvorstellungen im Baugebiet

Mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung greift die Stadt auf Flächen im unmittelbaren Anschluss an das Siedlungsgefüge zurück. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. um Weihnachtsbaumkulturen. Höherwertige Biotope werden für die Siedlungsentwicklung nicht in Anspruch genommen. Durch die vorgesehenen randlichen



Eingrünungen und innere Durchgrünungen kommt es zu einer gewissen Aufwertung aller Schutzgüter und gleichzeitig zu einer Qualitätssteigerung des Orts- und Landschaftsbildes. Folgende grundsätzlichen landespflegerischen Zielvorstellungen lassen sich in der Bauleitplanung umsetzen:

- Erhalt / Neuanlage von Dauerstrukturen, v.a. entlang der Außengrenzen des Gebietes,
- Innere Durchgrünung zur Aufwertung des gesamten Baugebiets,
- Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes durch Pflanzung von Gehölzen,
- Steigerung des Evaporations- und Wasserspeichervermögens durch gleichmäßige Verteilung von Vegetationsflächen im Plangebiet;
- Funktion der Gehölze als Schadstofffilter,
- Lockerung des Bodens durch Wurzelwachstum der Gehölze,
- Funktion der Vegetationsflächen als Brut- und Nahrungshabitate für Klein- und Kleinstlebewesen.

6.4 IMMISSIONSSCHUTZ

6.4.1 Immissionsorte und schalltechnische Orientierungswerte

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Hahnwiese II" der Stadt Ulmen wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die neben den gewerblichen Immissionen des Reifenhandels die Verkehrsgeräuschbelastung durch die angrenzende Bundesstraße im Plangebiet untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Rahmen der Offenlage in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Aus dem Neubaugebiet „Hahnwiese“ ist bekannt, dass dort ein Lärmschutzwall erforderlich wurde. Für eine entsprechende Anlage werden in vorliegender Planung die Flächen bereits gesichert.

Im Bebauungsplanvorentwurf wurde der erforderliche Lärmschutzwall schematisch dargestellt.

7 BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

7.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Teilbereich I des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Nach der Zweckbestimmung des Absatzes 1 dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Der Nutzungskatalog wurde wie folgt definiert:

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,



Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

1. Anlagen für Verwaltungen,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

Der Teilbereich II des Bebauungsplans wird als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Nach der Zweckbestimmung des Absatzes 1 dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Vor diesem Hintergrund wurde für das Plangebiet folgender Nutzungskatalog definiert:

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für soziale, gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,

Unzulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs., 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Für die unzulässigen Nutzungsarten gilt, dass sie sich nicht in die beabsichtigte Eigenart und Struktur des Plangebiets einfügen. Dies trifft zum einen auf das Erzeugen eines erhöhten Verkehrsaufkommens sowie die Flächenintensität einzelner Einrichtungen zu.

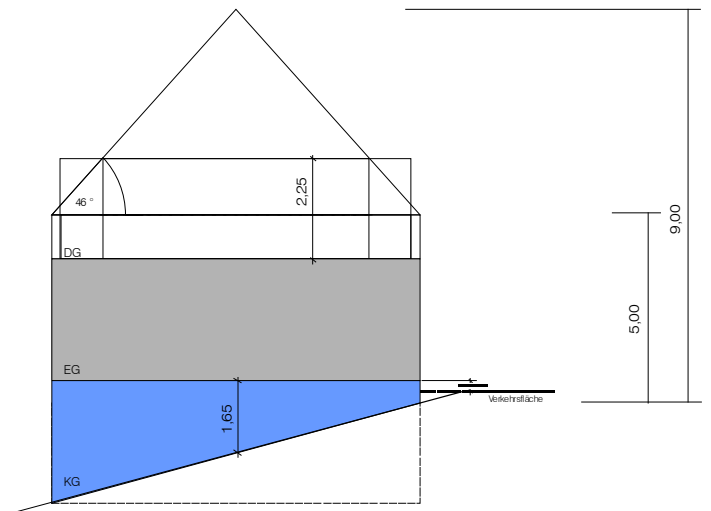
7.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Umgebungsbebauung und an den spezifischen Gegebenheiten des Geländes. Deshalb wird die Zahl der Vollgeschosse auf $Z = II$ festgesetzt.



Zur Unterstützung der Steuerung der Höhenentwicklung im Plangebiet ist als weiterer Bestimmungsfaktor der Höhenentwicklung eine maximale Firsthöhe festgelegt. Diese liegt bei $FH = 9,00$ m. Die Traufhöhe darf maximal $5,00$ m betragen.

Auf die Festsetzung weiterer (Höhen-)Bestimmungsfaktoren wurde verzichtet, um so den künftigen Bauherren einen größeren Spielraum bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Höhenregelungen in die Bauplanung zu ermöglichen.



Bauweise

Die angestrebte Nutzung bestimmt ebenso wie die Umgebungsbebauung die Regelung über die Bauweise.

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt; es dürfen nur Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden.

Damit wird eine verdichtete Bauweise verhindert, welche für Neubaugebiete untypisch ist.

7.3 ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt. Die Festlegung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, dass Gebäude aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann. Gleichzeitig stellt die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche auch die Steuerung bzw. die Konzentration der Bebauung auf gewisse, in diesem Fall der zur Straßenseite hin orientierten Grundstücksteile, dar. Nebenbei wird auch ein gewisser „ökologischer Effekt“ erzielt, da eine Versiegelung nur innerhalb der Bauflächen stattfinden kann.

Die nicht von den überbaubaren Grundstücksflächen erfassten Grundstücksteile sind die sogenannten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen‘.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) ermöglicht im Bebauungsplan einen Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung zu leisten.

Im Bebauungsplangebiet entstehen Grundstücke, deren Größe zwischen 650 und 1.000 m² variieren.

In Abhängigkeit zu der Größe der Grundstücke soll auch die überbaubare Grundstücksfläche unterschiedlich groß sein. Aus diesem Grund wird für das Allgemeine Wohngebiet eine einheitliche Grundflächenzahl von $0,4$ festgesetzt. Im Mischgebiet ist die Grundflächenzahl auf $0,6$ begrenzt.



Die gewählten Orientierungswerte räumen den künftigen Bauherrn und den vorhandenen Betrieben einen gewissen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Baukörper ein und sind auch aus städtebaulicher Sicht vertretbar, weil ein Beitrag zur Minimierung des Versiegelungsgrades geleistet wird.

Bei der Festsetzung der Geschoßflächenzahl sind die städtebaulichen Kriterien wie bei der Regelung der Grundflächenzahl zugrunde zu legen.

7.4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFahrTEN

Die Forderung eines Stauraumes vor den Garagen und die Nachweispflicht von Stellplätzen in Abhängigkeit zu der Zahl der Wohneinheiten soll verhindern, dass der ruhende Verkehr ausschließlich im öffentlichen Straßenraum parkiert.

7.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

Mit der Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von zwei Wohnungen in Wohngebäuden strebt die Stadt eine Steuerung der Bevölkerungsentwicklung im Plangebiet und somit die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die Infrastruktureinrichtungen an.

Gleiches gilt im Hinblick auf das Entstehen eines zumutbaren Verkehrsaufkommens.

Auch hat die gesetzliche Forderung nach Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen eine wichtige Rolle bei der Regulierung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen je Wohngebäude gespielt. Bei Grundstücksgrößen zwischen 650 und 1.000 m² soll den Bewohnern ein gewisser Anteil an Freifläche zur Verfügung stehen.

Insgesamt soll dem angestrebten Charakter einer aufgelockerten Bebauung auch die Wohndichte der Bevölkerung entsprechen. Darüber hinaus sollen aber auch weitere Nutzungen im Gebiet realisiert werden. Insbesondere bietet sich die Ansiedlung von Dienstleistern an, da im unmittelbaren Umfeld Mischnutzungen vorhanden sind.

7.6 VERKEHRSFLÄCHEN

Die Gliederung des Straßenraums erfolgt auf der Ebene der Ausbauplanung.

Dabei soll die Straße nach dem sogenannten Prinzip der weichen Trennung ausgebaut werden. Durch die ausgewählte Fahrbahnbreite von 5,50 m wird dem Verkehr ein problemloses Befahren ermöglicht.

7.7 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Durch vorliegende Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden folgende Festsetzungen zur Grünflächengestaltung gemäß (§ 9 (1) Nr. 25 A und 25 B BauGB sowie § 88 (6) LBauO) zur Minimierung des Eingriffs getroffen:

- Randliche Eingrünung
- Innere Durchgrünung
- Bepflanzung des geplanten Lärmschutzwalles.



Parallel zur Bebauungsaufstellung wird ein Fachbeitrag Naturschutz erarbeitet, der die erforderlichen Maßnahmen- und Ausgleichsflächen festsetzt. Diese werden im Rahmen der Offelage abschließend festgesetzt.

8 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Ein wichtiges Element bei der Ortsbildgestaltung ist die Dachlandschaft, die ein wesentlicher Beitrag zu einem harmonischen Eindruck leisten kann.

Im Plangebiet wird den künftigen Bauherren ein hoher Grad an Gestaltungsfreiheit bzgl. der Konzeption des Daches eingeräumt. Neben einem großzügig ausgelegten Neigungswinkel von 15° bis 48° wird den Bauherren bei der Anlage z.B. von Dachbegrünungsmaßnahmen ein Unterschreiten der Mindestdachneigung zugestanden.

Auf weitere gestalterische Festsetzungen wurde verzichtet, da das Umfeld keine klaren Gestaltungsmerkmale vorgibt, die eine Beschränkung auf eine gewisse Formen- oder Farbensprache erlauben.

9 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

9.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung soll durch Erweiterung des örtlichen Netzes sichergestellt werden.

9.2 ABWASSER

Das Schmutzwasser soll durch Erweiterung des örtlichen Netzes entsorgt werden.

9.3 NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Es ist beabsichtigt die Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Erweiterung des örtlichen Trenn-Systems zu realisieren.

9.4 STROMVERSORGUNG

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom soll durch die Erweiterung des örtlichen Netzes sichergestellt werden. Inwieweit die Errichtung einer Trafo-Station notwendig ist, soll im Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geklärt werden.

10 BODENORDNUNG

Eine Bodenordnung soll auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Dabei werden die Grundstücke nach Lage, Form und Größe so gebildet, dass für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht notwendig.



11 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE

1. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr-oder Minderdeckungen von +/-0, 10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
2. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA -M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.
3. Das Kreiswasserwerk beantragt, bei Leitungs-und Kanalverlegung die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen des Kreiswasserwerkes. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen.
4. Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Kreiswasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter.
5. Für den Brandschutz wird eine Wassermenge von 13,4 l/s zur Verfügung gehalten. Sollte ein erhöhter Brandschutz benötigt werden, so müssen entsprechende zusätzliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von 300 m vorhanden sein (ggf. Anlegung eines Löschwasserteiches).
6. Einer Nutzung von Oberflächen-oder Dachablaufwasser als Brauchwasser im Haushalt zum Betrieb der Toilette bzw. Waschmaschine wird grundsätzlich nicht zugestimmt.
7. Soweit dennoch Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden-und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der bga-Pressedienst (BI-A 507/92).
8. Soweit die Versorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer öffentl. Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Leitungen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu unseren Gunsten gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die öffentl. Widmung der Leitungstrassen.
9. Richtlinien für Wasserschutzgebiete müssen beachtet werden.
10. Dachablaufwasserverwendung im häuslichen Bereich

Gemäß des § 3 Nr. 2 der am 21.05.2001. in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. 1 S 2562) in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wäsche waschen, muss es sich ansonsten um Trinkwasser handeln.

Anzeigepflichten

Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkwV)

Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

